

**4486/AB**  
**= Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4457/J (XXVII. GP)** **bma.gv.at**  
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
 +43 1 711 00-0  
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.817.655

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4457/J-NR/2020

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker und weitere haben am 10.12.2020 unter der **Nr. 4457/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **der Inanspruchnahme des Papa-Monat im Jahr 2019** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden.

#### Zu den Fragen 1 bis 5

- *Wie viele Männer haben im Jahr 2019 das Papa-Monat beantragt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen sowie Aufschlüsselung nach Bundesland/Bezirk/Alter und Beruf)*
- *Wie viele Anträge wurden aufgrund formaler Mängel abgelehnt? (Bitte um Nennung konkreter Zahlen)*
- *Was waren die häufigsten Formfehler?*
- *Erfolgte ein Mängelbehebungsauftrag?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurde dieser Verbesserungsauftrag erteilt?*

Die arbeitsrechtliche Inanspruchnahme des Papa-Monats (Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge) ist seitens der Väter nur an ihre jeweilige Arbeitgeberin bzw. ihren jeweiligen Arbeitgeber zu melden. Durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erfolgt weder eine Abmeldung der betroffenen Väter von der Sozialversicherung noch wird die Inanspruchnahme des Papa-Monats an eine andere Institution gemeldet. Angaben zur Anzahl der Väter, die den Papa-Monat in Anspruch nahmen, können auf der Basis der arbeitsvertragsrechtlichen Inanspruchnahme daher nicht erfolgen.

#### **Zur Frage 6**

- *Wie hoch sind die Gesamtkosten im Jahr 2019, die dahingehend den Familienausgleichsfond belasten?*

Hier erlaube ich mir auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 zu verweisen.

#### **Zu den Fragen 7 bis 9**

- *Gab es Rückmeldungen, zum Procedere betreffend der Inanspruchnahme des Papa-Monats, um etwaige Evaluierungen vornehmen zu können?*
- *Wenn ja, welche Bereiche haben diese Rückmeldungen betroffen?*
- *Wenn nein, warum gab es keine Möglichkeit, Rückmeldungen entgegenzunehmen?*

Es wurden im Jahr 2019 sowohl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern arbeitsrechtliche Fragen zum Papa-Monat an das damalige Bürgerservice des BMASGK und an die damalige Fachabteilung des BMASGK gestellt. Diese betrafen insbesondere die gesetzlichen Meldefristen, das Ausmaß und den zulässigen Antritt des Papa-Monats. Konkrete Rückmeldungen zum Procedere der Inanspruchnahme sind dem Bundesministerium für Arbeit, vormals Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, nicht bekannt.

#### **Zu den Fragen 10 und 11**

- *Welche Informationen werden den künftigen Vätern bereitgestellt, um über den Ablauf der Antragstellung sowie die jeweiligen Voraussetzungen, ausreichend informiert zu sein?*
- *Auf welchem Weg erfolgt die Information der Väter?*

Im Hinblick auf das angefragte Jahr 2019 fanden sich arbeitsrechtliche Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des

Papa-Monats inklusive Meldefristen, zulässigen Zeitraum sowie Kündigungs- und Entlassungsschutz auf der Homepage des BMASGK.

Darüber hinaus stand das damalige Bürgerservice des BMASGK für Fragen zur Inanspruchnahme des Papa-Monats zur Verfügung. Arbeitsrechtliche Fragen konnten auch an die damalige Fachabteilung des BMASGK gestellt werden.

Informationen zum Papa-Monat fanden sich auf diversen Webseiten im Internet wie zum Beispiel Oesterreich.gv.at oder auf der Webseite der österreichischen Gesundheitskasse. Eingehende Informationen boten auch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber. Diese wurden sowohl in der Beratung der jeweils vertretenen Personen als auch auf den jeweiligen Webseiten angeboten.

#### **Zur Frage 12**

- *Welches Informationsmaterial, steht den Arbeitgebern zur Verfügung, damit auch jene eine zeitgerechte und unkomplizierte Anmeldung zum Papa-Monat durchführen können?*

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 bis 5 enthalten, hatten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine spezielle Anmeldung zum Papa-Monat durchzuführen. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern stand dasselbe Informationsmaterial zur Verfügung wie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welches unter den Fragen 10 und 11 angeführt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

